

Satzung der Universität Passau zur Evaluierung von Juniorprofessuren und Professuren mit Tenure Track

Vom 30. September 2021

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Karriereweg
- § 3 Zielvereinbarungsrahmen
- § 4 Tenure Track-Fachgremium (TTFG)
- § 5 Universitätsweites Tenure Gremium (UTG)
- § 6 Mentorin oder Mentor
- § 7 Interessenkonflikte
- § 8 Zielvereinbarung
- § 9 Selbstbericht
- § 10 Zwischenevaluierung
- § 11 Tenure-Evaluierung
- § 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Satzung regelt die Zwischenevaluierung von Juniorprofessuren und als Qualitätssicherungskonzept gemäß Art. 18 Abs. 3 Satz 5 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) die Evaluierung von Tenure Track-Professuren.

§ 2 Karriereweg

(1) ¹Eine Verbeamtung auf Zeit oder eine befristete Beschäftigung als Professorin oder Professor kann mit der Zusage verbunden werden, das Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach Ablauf einer Bewährungszeit und einer positiven Evaluierung der in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen ohne Ausschreibung zu entfristen (Tenure Track-Professur). ²Gegenstand einer solchen Zusage kann es auch sein, die Professorin oder den Professor nach positiver Evaluierung im Sinne des Satz 1 auf ein anderes besoldungsrechtlich höherwertiges Professorenamt zu berufen.

(2) ¹Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übernommen werden (Tenure Track von W 1 auf W 2 oder auf W 3). ²Sie werden in der ersten Phase der Juniorprofessur grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt (Art 15 BayHSchPG).

(3) ¹Ein Beamtenverhältnis auf Zeit von Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2 kann in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt oder diese können in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe W 3 übernommen werden (Tenure Track von W 2 auf Zeit auf W 2 oder auf W 3).

²Professorinnen und Professoren mit Tenure Track in der Besoldungsgruppe W 2 werden in einem Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von bis zu sechs Jahren beschäftigt (Art. 8 Abs. 2 BayHSchPG).

(4) Der Karriereweg wird mit der Stellenausschreibung festgelegt.

(5) Die Lehrverpflichtung richtet sich nach § 4 der Lehrverpflichtungsverordnung. Die Universität kann eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung im Rahmen der Lehrverpflichtungsverordnung gewähren.

§ 3 Zielvereinbarungsrahmen

(1) ¹Die Fakultät reicht zeitgleich mit dem Antrag auf Ausschreibung einer Professur mit Tenure Track beim Universitätsweiten Tenure-Gremium (UTG) einen Rahmen für die Zielvereinbarung zur Tenure-Evaluierung zur Prüfung ein. ²Das UTG stellt die Vergleichbarkeit der Standards und Bewertungsmaßstäbe an der Universität Passau sicher. ³Das UTG kann den Zielvereinbarungsrahmen an die Fakultät mit Auflagen zurückgeben, wenn dieser von den für die Besoldungsgruppe üblichen Standards in wesentlichen Punkten abweicht.

(2) Bei der Beantragung der Ausschreibung einer Juniorprofessur reicht die Fakultät bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einen Zielvereinbarungsrahmen für die Zwischenevaluierung der Juniorprofessur ein (vergleiche Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG).

§ 4 Tenure Track-Fachgremium (TTFG)

(1) ¹Das Tenure Track-Fachgremium (TTFG) evaluiert die Tenure Track-Professorinnen und -Professoren und die Juniorprofessorinnen und -professoren auf Fakultätsebene. ²Der jeweilige Fakultätsrat setzt es ein. ³Das TTFG besteht aus ständigen und verfahrensspezifischen Mitgliedern. ⁴Bei der Evaluierung von Junior- oder Tenure Track-Professorinnen sollte mindestens eine Professorin Mitglied des Gremiums sein. ⁵Bei der Evaluierung von Junior- oder Tenure Track-Professoren sollte mindestens ein Professor Mitglied des Gremiums sein. ⁶Die ständigen Mitglieder des TTFG wählen aus den ständigen professoralen Mitgliedern des TTFG eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

(2) Dem TTFG gehören folgende ständige Mitglieder an:

1. drei Professorinnen beziehungsweise Professoren,
2. die oder der Fakultätsfrauenbeauftragte,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(3) ¹Dem TTFG gehören folgende verfahrensspezifische Mitglieder an:

1. zwei fachnahe Professorinnen beziehungsweise Professoren,
2. für die Tenure-Evaluierung: Erweiterung des TTFG um eine externe fachnahe Professorin oder einen externen fachnahen Professor.

²Für die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 wird vom Fakultätsrat jeweils eine Stellvertretung eingesetzt.

(4) ¹Die Amtszeiten der ständigen Mitglieder des TTFG sind, sofern die Mitgliedschaft nicht qua Amtes begründet ist, an die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gekoppelt (drei Jahre).²Eine Wiederbestellung ist möglich. ³Scheidet ein Mitglied oder seine

Stellvertretung vorzeitig aus, so wird die nachrückende Person für die verbleibende Amtszeit bestellt.

§ 5 Universitätsweites Tenure-Gremium (UTG)

(1) ¹Das UTG gewährleistet, dass bei allen Tenure-Entscheidungen der Universität vergleichbare Standards und Bewertungsmaßstäbe gelten. ²Die Universitätsleitung setzt es im Einvernehmen mit dem Senat als ständiges Gremium ein.

(2) ¹Dem UTG gehören die folgenden Mitglieder an:

1. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung (Vorsitz),
2. eine Professorin oder ein Professor (W 2 oder W 3) aus jeder Fakultät,
3. die oder der Universitätsfrauenbeauftragte,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

²Für die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 wird jeweils eine Stellvertretung eingesetzt.

³Das UTG wählt aus dem Kreis der professoralen Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴Nach Möglichkeit sollte mindestens eine Professorin Mitglied des Gremiums sein.

(3) § 4 Abs. 4 gilt für die Mitglieder des UTG entsprechend.

§ 6 Mentorin oder Mentor

(1) ¹Der jeweilige Fakultätsrat bestellt im Einvernehmen mit der Tenure Track-Professorin oder dem Tenure Track-Professor aus dem Kreis der fachnahen Professorinnen und Professoren auf Lebenszeit der Universität Passau oder einer anderen Universität eine Mentorin oder einen Mentor. ²Die Tenure Track-Professorin oder der Tenure Track-Professor hat dabei ein Vorschlagsrecht.

(2) Die Mentorin oder der Mentor berät die Tenure Track-Professorin oder den Tenure Track-Professor in regelmäßigen Gesprächen; diese können dokumentiert werden.

(3) ¹Mentorin oder Mentor sowie Tenure Track-Professorin oder Tenure Track-Professor können Änderungen des Mentorenverhältnisses beim Fakultätsrat beantragen. ²Dieser entscheidet auch über eine neue Mentorin oder einen neuen Mentor.

(4) ¹Auf Wunsch der Tenure Track-Professorin oder des Tenure Track-Professors stehen die Mentorin oder der Mentor gemeinsam mit dem TTFG im dritten oder vierten Jahr der Professur für ein Gespräch zu den vereinbarten Zielen für die Tenure-Evaluierung zur Verfügung. ²Das Statusgespräch, insbesondere Empfehlungen und aufgezeigte Karriereperspektiven, werden dokumentiert.

§ 7 Interessenkonflikte

¹Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf dieselbe Person in einem Verfahren nicht gleichzeitig als Mentorin oder Mentor und Mitglied des TTFG oder des UTG tätig werden.

²Eine gleichzeitige Tätigkeit als Mitglied des TTFG und des UTG in einem Verfahren ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 8 Zielvereinbarungen

(1) ¹Präsidentin oder Präsident und Tenure Track-Professorin oder -Professor schließen vor der Ernennung eine Zielvereinbarung für die Tenure-Evaluierung ab. ²Bei einer Juniorprofessur wird eine Zielvereinbarung für die Zwischenevaluierung abgeschlossen.

(2) ¹Zielvereinbarungen formulieren überprüfbare, an das jeweilige Fachgebiet angepasste Kriterien zur Beurteilung der Zielerreichung (siehe Anlage). ²Sie enthalten konkrete Zielvorgaben zu:

1. Forschung, Nachwuchsförderung und Internationalisierung
2. Akademische Lehre und Internationalisierung und bei Zielvereinbarungen zur Tenure-Evaluierung zudem
3. Transfer
4. Akademisches Engagement

³Bei den Zielvorgaben können Schwerpunkte gesetzt werden; Forschung und Lehre sind vorrangig zu berücksichtigen.

(3) ¹Vor Ablauf der ersten Phase der Juniorprofessur ist zu prüfen, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; diese Bewährung ist durch die Evaluierung der Leistungen in Forschung und Lehre festzustellen (Zwischenevaluierung). ²Die in der Zielvereinbarung geforderten Leistungen orientieren sich an diesem Ziel.

(4) Die Zielvereinbarung für die Tenure-Evaluierung definiert Leistungen und deren Gewichtung gemessen an den Anforderungen für Stellen der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3.

(5) ¹Die Tenure Track-Professorin oder der Tenure Track-Professor kann mit einer entsprechenden Begründung eine Anpassung der Zielvereinbarung für die Tenure-Evaluierung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten beantragen. ²Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Einvernehmen mit dem TTFG und dem UTG über die beantragte Änderung.

§ 9 Selbstbericht

(1) ¹Für die Evaluierung fertigt die Tenure Track-Professorin oder der Tenure Track-Professor einen Selbstbericht an, der die Aktivitäten, insbesondere in Forschung und Lehre, seit der Ernennung beschreibt und dokumentiert.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Selbstbericht im Rahmen einer Juniorprofessur ohne Tenure Track.

§ 10 Zwischenevaluierung

(1) ¹Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor soll spätestens elf Monate vor Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit bei der Fakultät durch Einreichung des Selbstberichts einen Antrag auf Einleitung der Zwischenevaluierung stellen. ²Das TTFG bildet die Evaluierungskommission.

(2) Die Zwischenevaluierung basiert auf

1. dem Selbstbericht,
2. einem in der Regel fakultätsöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag,
3. zwei externen Gutachten auf Basis des Selbstberichts,
4. einer Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans,
5. der Zielvereinbarung für die Evaluierung der ersten Phase der Juniorprofessur.

(3) ¹Das TTFG bestellt mindestens zwei fachnahe Professorinnen oder Professoren (W 2 oder W 3), die nicht Mitglied der Universität Passau sind, als externe Gutachterinnen und Gutachter für die Zwischenevaluierung. ²Bei deren Auswahl kann das TTFG die Vorschläge der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors berücksichtigen.

(4) ¹Die externen Gutachten sollen auf Basis des Selbstberichts und der Zielvereinbarung die Leistungen vorrangig in der Forschung beurteilen.

(5) ¹Die Evaluierungskommission fasst das Ergebnis der Evaluierung in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit einer Empfehlung an den Fakultätsrat weiter. ²Im Falle eines negativen Votums der Evaluierungskommission kann die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor Stellung nehmen. ³Der Fakultätsrat macht der Universitätsleitung einen Vorschlag zur Verlängerung des Beamtenverhältnisses. ⁴Der Vorschlag enthält folgende Unterlagen:

1. Begründeter Vorschlag zur Verlängerung bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses und das Abstimmungsergebnis des Fakultätsrates
2. Selbstbericht
3. externe Gutachten
4. Bericht der Evaluierungskommission
5. gegebenenfalls Stellungnahme der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors

§ 11 Tenure-Evaluierung

(1) ¹Die Tenure Track-Professorin oder der Tenure Track-Professor soll spätestens zehn Monate vor Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit bei der Fakultät durch Einreichung des Selbstberichts einen Antrag auf Einleitung der Tenure-Evaluierung stellen. ²Das Verfahren zur Tenure-Evaluierung sollte die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. ³Das Tenure-Evaluierungsverfahren kann nur einmal durchgeführt werden.

(2) Die Tenure-Evaluierung erfolgt zunächst durch das TTFG auf Fakultätsebene und anschließend durch das UTG auf Universitätsebene.

(3) Die Tenure-Evaluierung erfolgt auf Basis

1. der Zielvereinbarung,
2. des Selbstberichts,
3. mindestens zweier externer Gutachten,
4. einer Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans.

(4) Für die Bestellung der externen Gutachterinnen und Gutachter für die Tenure-Evaluierung gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

(5) ¹Die externen Gutachten sollen auf Basis des Selbstberichts und der Zielvereinbarung die Leistungen vorrangig in der Forschung beurteilen. ²Sie sollen eine Empfehlung über die Gewährung von Tenure enthalten.

(6) ¹Das TTFG verfasst auf Basis der oben genannten Dokumente einen Bericht zu den Leistungen der Tenure Track-Professorin oder des Tenure Track-Professors und spricht gegenüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung über die Verstetigung aus (Gewährung von Tenure). ²Auf Wunsch der Tenure Track-Professorin oder des Tenure Track-Professors muss das TTFG die Mentorin oder den Mentor anhören. ³Der Fakultätsrat nimmt zur Empfehlung des TTFG Stellung und leitet die Empfehlung samt Begründung und Stellungnahme an das UTG weiter.

(7) ¹Das UTG berät den Vorschlag des TTFG sowie die Stellungnahmen des Fakultätsrats. ²Es formuliert abschließend ein befürwortendes oder ablehnendes Votum über die Gewährung von Tenure und leitet dieses samt Begründung an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

(8) Basierend auf einem positiven Votum von TTFG und UTG erteilt die Präsidentin oder der Präsident, soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, den Ruf.

§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung der Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards im Rahmen von Professuren mit Tenure Track an der Universität Passau (kurz: Tenure Track-Satzung) vom 11. Januar 2019 (vABIUP S. 1) und die Satzung zur Evaluierung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vom 11. Januar 2019 (vABIUP S. 19) außer Kraft.

Anlage

Die in den Themenbereichen genannten Evaluierungskriterien beschreiben die grundlegenden Bereiche, die Gegenstand der Zielvereinbarung und damit der Evaluierung sind. Sie können fachspezifisch gewichtet und ergänzt werden. Nicht alle Kriterien eines Themenbereichs müssen Gegenstand von Zielvereinbarung und Evaluierung sein. Die vorrangigen Aufgabenbereiche sind Forschung und Lehre. Innerhalb einer Fakultät ist je nach Art der Professur die Vergleichbarkeit der Gewichtungen der Themenbereiche sicher zu stellen.

Beispiele für Evaluierungskriterien und den Inhalt des Selbstberichts

(1) Bereich Forschung, Nachwuchsförderung und Internationalisierung

1. Publikationen mit substantiellem Eigenbeitrag
2. Interdisziplinarität, Originalität und Kreativität der wissenschaftlichen Arbeiten
3. wissenschaftliches Entwicklungspotential
4. nationale und internationale Sichtbarkeit
5. Drittmittelprojekte
6. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
7. Leitung einer Forschungsgruppe

(2) Bereich Akademische Lehre und Internationalisierung

1. Konzeption und Durchführung von Lehrveranstaltungen
2. Qualität der Lehre
3. Durchführung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache
4. Betreuung von Semester- und Abschlussarbeiten
5. Verfassen von Lehrbüchern

(3) Bereich Transfer

1. Transferaktivitäten in die Wirtschaft, Verwaltung, Politik, Bildung und andere Praxisbereiche
2. Publikationen in überregionalen Medien
3. Innovationsfähigkeit, insbesondere Initiierung und Durchführung von Technologietransfer- und Gründungsprojekten

(4) Bereich Akademisches Engagement

1. Unterstützung der Internationalisierungsstrategie
2. Leitung von und/oder Beteiligung an Kommissionen oder Gremien,
3. Gutachtertätigkeiten
4. (Mit-)Herausgeberschaft wissenschaftlicher Publikationen
5. Mitarbeit in wichtigen wissenschaftlichen Akademien und Stiftungen
6. Organisation und Ausrichtung von Fachtagungen